

Laufwegskizze: kriminalistisches Hilfsmittel, um anschaulich den zurückgelegten Weg von Transportgut, Wagen und Eisenbahnfahrzeugen, den Laufweg und die dabei benötigte Zeit grafisch darzustellen. ^ *Zeit-Weg-Parallele*

Lautzeichensystem: Bezeichnung für → *Schriftart* in der → *Handschriftenuntersuchung*.

Lebendgeburt: ein Geborenes, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibs, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder von der Ausstoßung der Placenta, Herztätigkeit und Lungenatmung vorhanden sind.

Lebenduntersuchung: Begutachtung und Nachweis von Verletzungen am Körper lebender Personen durch einen Arzt (→ *körperliche Untersuchung*).

Beim Verdacht einer Straftat oder im Zusammenhang mit anderen kriminalistisch relevanten Ereignissen ist ein ärztliches Attest oder ein Gutachten, die Beweismittel sind, erforderlich.

Die genaue Feststellung von Schädigungen, ihrer Entstehungsursachen und Folgen ist für die strafrechtliche Einschätzung und Wertung einer Handlung von Bedeutung (z. B. als schwere Körperverletzung, —► *Selbstbeschädigung* u. a.). Bei komplizierten oder besonders schweren Verletzungen (z. B. Unfallverletzungen) ist die Notwendigkeit einer gerichtsärztlichen Begutachtung zu prüfen. Liegen Schädigungen spezieller Natur, z. B. durch Sexualstraftaten, vor, ist die Beiziehung eines Facharztes (z. B. Gynäkologen) notwendig.

Da es bei Verletzungen, z. B. durch Heilungsvorgänge, zu raschen Veränderungen kommen kann, Spuren und Vergleichsmaterial Veränderun-

gen unterliegen, ist die ärztliche Untersuchung um so erfolgreicher, je eher sie durchgeführt wird.

Legende: Durchführung einer kriminalistischen Ermittlungs- bzw. Untersuchungshandlung unter einem der gegebenen Situation und der zu erfüllenden Aufgabe entsprechenden Vorwand.

Die Anwendung einer L. erfolgt wie alle anderen kriminalistischen Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen stets unter strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, insbesondere der Grundrechte und Grundpflichten der Bürger gemäß der Verfassung der DDE.

Der Kriminalist entscheidet sich im Rahmen seiner Verfahrenskonzeption und/oder entsprechend der konkreten Sachlage unter anderem für das zweckmäßigste taktische Vorgehen. In bestimmten Stadien der Ermittlungs- bzw. Untersuchungstätigkeit kann es im Interesse der schnellen und objektiven Wahrheitsfindung, wegen Rücksichtnahme auf den Geschädigten, aus taktischen Gründen gegenüber dem Tatverdächtigen u. a. m. erforderlich werden, daß der Kriminalist Befragungen und andere Ermittlungshandlungen unter einem Vorwand bzw. so durchführt, daß er nicht als Mitarbeiter des Untersuchungsorgans in Erscheinung tritt.

So sind legendierte —► *Befragungen*, legendierte Beobachtungen, legendierte —► *Gegenüberstellungen* usw. notwendige und zulässige Bestandteile der kriminalistischen Arbeit.

legendierte Befragung -> *Legende*

legendierte Ermittlung *Legende*

Legitimationspflicht: gesetzlich fixierte Pflicht, die der zweifelsfreien Feststellung persönlicher Daten